

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
IV-50.004/16-2/84

II-1279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

1010 Wien, den 13. April 1984
Stubenring 1
Telephon ~~77 66 5~~ 75 00
Auskunft

Klappe

Durchwahl

494/AB

1984 -04- 16

zu 489/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Mag.KABAS und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend flankierende Maßnahmen zum Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (Nr. 489/J)

In der gegenständlichen Anfrage wird folgende Frage gestellt:

"Wann werden Sie die als flankierende Maßnahmen zur Regierungsvorlage des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes vorgesehene Novelle zum Krankenanstaltengesetz dem Parlament vorlegen?"

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 22 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes ist die Aufnahme von Pfleglingen auf anstaltsbedürftige Personen und auf Personen, die sich einem operativen Eingriff unterziehen, beschränkt. Nach der Legaldefinition des § 22 Abs. 3 Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 1/1957 galten zunächst nur jene Personen als anstaltsbedürftig, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in die Krankenanstaltspflege erfordert.

Durch die 2. Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr. 281/1974, wurde der Begriffsumfang über die aus medizinischer Sicht bestehende Anstaltsbedürftigkeit hinausgehend auf jene Personen erweitert, die ein Sozialversicherungsträger zum Zwecke einer Begutachtung im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Gewährung von Leistungen in die Krankenanstalt einweist.

-2-

Im Zuge der Vorarbeiten zu der Regierungsvorlage eines Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes wurde nunmehr eine neuerliche Erweiterung des Begriffes der Anstaltsbedürftigkeit auf jene Personen für geboten erachtet, die ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zweck einer Befundung oder einer Begutachtung in eine Krankenanstalt einweist.

Diesem Anliegen wurde vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz im Rahmen des Entwurfes einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz Rechnung getragen. Gegen eine diesbezügliche Bestimmung des Novellenentwurfes haben nun im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Krankenanstaltenträger Bedenken erhoben. Hierbei wurde im wesentlichen vorgebracht, daß die Erstellung von Befunden auf Grund umfassender Untersuchungen zu den kostenintensivsten Maßnahmen in Krankenanstalten zähle. Eine derartige Erweiterung der Leistungsverpflichtung, die über den eigentlichen Aufgabenbereich einer Krankenanstalt hinausgeht, könne von den Spitalsträgern nur dann akzeptiert werden, wenn diese Mehrleistungen auch kostendeckend honoriert würden.

Mein Bemühen geht dahin, im Rahmen der Überarbeitung des Entwurfes auch hinsichtlich der aufgezeigten finanziellen Problematik eine Übereinstimmung zwischen allen Beteiligten herbeizuführen. Es ist in Aussicht genommen, noch in diesem Jahr die Regierungsvorlage der Novelle zum Krankenanstaltengesetz dem Parlament vorzulegen.

Der Bundesminister:

